



Überbrückungshilfe III & Neustarthilfe

Stand 18.02.2021



Überbrückungshilfe III & Neustarthilfe

Die Überbrückungshilfe III kann seit vergangener Woche beantragt werden.

Zusätzlich sollen Soloselbstständige, die durch Corona Schaden erleiden, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben, von Januar bis Juni 2021 mit der Neustarthilfe unterstützt werden. Dabei handelt es sich um eine Umsatzerstattung. Die **Antragstellung ist durch die Soloselbstständigen selbst seit 16. Februar möglich. Dazu benötigen diese ein ELSTER-Zertifikat, das unter www.elster.de beantragt werden kann.**

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen zusammenfassenden Überblick geben:

1. Überbrückungshilfe III

Förderzeitraum

Die Überbrückungshilfe III umfasst den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb. Gemeinnützige Organisationen wie z.B. Jugendherbergen, Schullandheime oder Einrichtungen der Behindertenhilfe sind ebenfalls antragsberechtigt. Es muss ein **Corona-bedingter Umsatzeinbruch** von **mindestens 30%** vorliegen und es muss zum Stichtag 31. Dezember 2020 **ein Beschäftigter vorhanden** sein. Soloselbstständige gelten für Zwecke der Überbrückungshilfe III als Unternehmen mit einem Beschäftigten bei Ausübung der Tätigkeit im Haupterwerb. Der Corona-bedingte Umsatzeinbruch kann z.B. durch den Lockdown oder weiterer Umstände, welche auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, begründet werden. Wurde bereits November- oder Dezemberhilfe beantragt, ist eine Förderung über Überbrückungshilfe III grundsätzlich für diese Monate ausgeschlossen. Nicht antragsberechtigt sind öffentliche Unternehmen sowie Unternehmen, die erst nach dem 30. April 2020 gegründet wurden sowie Soloselbstständige im Nebenerwerb.

Verbundene Unternehmen im Sinne der [EU-Definition](#) (z.B. bei Vorliegen eines beherrschenden Einflusses oder Tätigkeit in benachbarter Märkte) dürfen nur einen Antrag für alle Unternehmen des Unternehmensverbundes stellen. Zahlungen innerhalb des Unternehmensverbundes sind weiterhin nicht förderfähig.

Förderhöhe

Umsatzeinbruch	Förderhöhe
unter 30%	Keine Überbrückungshilfe
30 % bis unter 50 %	40% der förderfähigen Fixkosten
50% bis 70%	60% der förderfähigen Fixkosten
mehr als 70 %	90% der förderfähigen Fixkosten

Für jeden Monat ist individuell zu prüfen, ob die Schwelle von 30% erreicht wurde, als Referenzmonat ist der jeweilige Monat des Jahres 2019 zugrunde zu legen. Die maximale Erstattung je Monat liegt bei € 1.500.000. Für verbundene Unternehmen liegt die maximale Erstattung je Monat bei € 3.000.000.

Förderfähige Fixkosten

Die förderfähigen Fixkosten sind in einem Katalog geregelt und entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Fixkostendefinition der Überbrückungshilfe I und II. Neu hinzugekommen sind insbesondere die Förderung der **Abschreibungsbeträge bis zu 50%** und die **Investitionen in die Digitalisierung**. Nicht vom Kurzarbeitergeld umfasste Personalkosten werden pauschal mit 20% der übrigen förderfähigen Fixkosten erstattet. Für die Reisebranche und für die Veranstaltungs- und Kulturbranche gibt es Sonderregelungen.

Antragstellung

Die Anträge können nur über einen prüfenden Dritten gestellt werden. Als Ausnahme ist bei Soloselbstständigen bis zu einem maximalen Zuschuss von € 7.500,00 eine direkte Antragstellung möglich. **Frist** für die Antragstellung ist derzeit der **31. August 2021**. Eine Antragstellung ist nur einmalig möglich, d.h. es ist von Ihnen eine Schätzung der Entwicklung der Umsatzeinbrüche über den gesamten Förderzeitraum vorzunehmen. In der Regel können erst mit der Schlussabrechnung die Prognoseunsicherheiten und die damit einhergehenden zusätzlichen Förderungen bzw. Rückzahlungen beseitigt werden. Die Einreichung der Schlussabrechnung wird erst nach Ablauf des letzten Fördermonats und nach Schaffung der technischen Voraussetzungen möglich sein.

FAQ

Anbei erhalten Sie den Link zu den FAQ zu den staatlichen Programmen: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen einen Gesamtüberblick wiedergeben und zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Richtlinien veröffentlicht sind.

2. [Neustarthilfe](#)

Die Neustarthilfe richtet sich an Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen oder geltend machen können, aber dennoch Umsatzeinbußen hinnehmen müssen.

Die Unterstützung steht Soloselbstständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielt haben.

Die Neustarthilfe wird als volle Betriebskostenpauschale gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbstständigen während der sechsmonatigen Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist. Maximal beträgt die Betriebskostenpauschale 7.500 Euro.

Die Betriebskostenpauschale ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung und ähnlicher Leistungen anzurechnen.

Sie soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Für den Fall, dass die Umsatzeinbußen geringer als erwartet ausfallen, ist die Vorschusszahlung anteilig zurückzuzahlen.

[Berechnung der Höhe der Neustarthilfe](#)

Die genaue Höhe der Neustarthilfe richtet sich nach dem Referenzumsatz des Jahres 2019. Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatumsatz). Der Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatumsatzes und beträgt somit im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes in 2019. Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 Prozent des Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro.

Rechenbeispiele:

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 50 Prozent)
Ab 30.000 EUR	15.000 EUR	7.500 EUR (Max.)
20.000 EUR	10.000 EUR	5.000 EUR
10.000 EUR	5.000 EUR	2.500 EUR
5.000 EUR	2.500 EUR	1.250 EUR

[Mögliche Rückzahlung](#)

Sollte während der Laufzeit – anders als zunächst erwartet – der Umsatz bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen, so dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

So können beispielsweise bei einem tatsächlichen Umsatz von 60 Prozent des Referenzumsatzes im Betrachtungszeitraum 30 Prozent des Referenzumsatzes als Förderung behalten werden, die Differenz zur ausgezahlten Förderung (20 Prozent) ist zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 Prozent oder mehr, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb einer Schwelle von 250 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

[Weitere Informationen](#)

Über den folgenden Link gelangen Sie zu ausführlichen [FAQ](#) der beiden Ministerien BMWi und BMF, die über alle Details der **Neustarthilfe und den Antragsprozess** informieren.

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/neustarthilfe.html>